



Beitragsordnung Abteilung Tischtennis

§ 1 Jahresbeitrag

(1) Die Abteilung Tischtennis des Güstrower SC 09 e.V. erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Dieser wird halbjährlich in zwei Tranchen während eines Kalenderjahres fällig.

(2) Bei Erhebung des Beitrages wird unabhängig vom Eintrittszeitpunkt gemäß § 7 (6) der Vereinssatzung der volle Halbjahresbeitrag fällig.

§ 2 Aufnahmegebühr

Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr von 10,- Euro zu entrichten.

§ 3 Beiträge

(1) Die Abteilung Tischtennis des Güstrower SC 09 e.V. erhebt für alle Mitglieder Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge sind gestaffelt. Sie enthalten alle Abteilungsabgaben. Die Abteilung Tischtennis des Güstrower SC 09 e.V. unterscheidet zwischen folgenden Beitragssätzen:

| | |
|---|-----------------------------|
| 1. aktive Mitglieder | 67,- Euro halbjährlich |
| 2. aktive Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre) | 52,- Euro halbjährlich |
| 3. ermäßigter Beitragssatz Einkommen unter 500,- EUR mtl.) | 52,- Euro halbjährlich (bei |
| 5. Familienmitgliedschaft | 102,- Euro halbjährlich |
| 4. passive Mitglieder/Fördermitglieder | 40,- Euro jährlich |
| 5. Ehrenmitglieder | beitragsfrei |

(2) Die Abteilungsleitung ist berechtigt, auf schriftlichen und begründeten Antrag (Härtefälle) eine Minimierung des Jahresbeitrages des laufenden Kalenderjahres vorzunehmen. Im darauffolgenden Kalenderjahr muss ein neuer Antrag vom Vereinsmitglied gestellt werden. Als Härtefälle gelten insbesondere Mitglieder mit einem monatlichen Einkommen bis zu 500,- EUR.

Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

§ 4 Zahlungsverkehr



(1) Die Beiträge werden grundsätzlich per Lastschrift am 31.03. und am 30.09. eingezogen.

Andere Zahlungsarten sind mit der Abteilungsleitung abzustimmen.

§ 5 Zahlungsverzug

Für entstehende Kosten bei Rückbuchung von Lastschriften wird pauschal eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro je Vorgang seitens des Mitgliedes fällig. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 6 Nichtzahlung

Bei Nichtzahlung des zu entrichtenden Beitrages kann die Mitgliedschaft nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vereinsvorstand gemäß § 9 Ziff. 3 der Vereinssatzung gekündigt werden.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist in § 9 der Vereinssatzung geregelt. Ein Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Die Pflicht zur Zahlung des vollen Beitrages für das jeweils laufende Kalenderhalbjahr bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Änderung der Beitragshöhe

Änderungen der Beitragshöhe werden gemäß § 7 Ziff. 5 der Vereinssatzung nach Vorschlag des Abteilungsleiters durch die Abteilungsleitung mit Stimmenmehrheit festgesetzt.

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2026 in Kraft.